

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

10. Dezember 2020  
Bru/Del

---

**A 389 / 2020**

---

## **Corona: Verordnung zur Ausübung eines Freiwilligendienstes in einer epidemischen Lage (Freiwilligendienst-Verordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 373 / 2020 vom 1. Dezember 2020 hatten wir Sie darüber informiert, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) eine Verordnung zum Freiwilligendienst nach § 15 Abs. 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSGB NRW) vorbereitet. Diese Verordnung liegt nun vor (Anlage). Sie tritt, nachdem gestern Abend der Landtags-Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugestimmt hat, nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist zunächst bis zum 31. März 2021 befristet.

### **Übersicht über zentrale Regelungen der Verordnung:**

Die Verordnung regelt die Vorgaben für den Aufbau des Freiwilligenregisters, das Abrufverfahren und die Folgen von Freiwilligeneinsätzen für Freiwillige, Arbeitgeber und Einsatzstellen.

#### **§ 1 „Anwendungsbereich“**

- Abs. 2 + 3: Die Verordnung findet Anwendung auf Personen, die zur Ausübung der Heilkunde befugt sind oder über eine abgeschlossene Ausbildung in der Pflege, im Rettungsdienst, in einem anderen Gesundheitsberuf oder in einem Verwaltungsberuf des Gesundheitswesens verfügen. Dazu gehören auch Studierende und Auszubildende des Gesundheitswesens, die sich im letzten Drittel ihres Studiums bzw. ihrer Berufsausbildung befinden.

#### **§ 5 „Dienstpflichten, Freistellung, Zustimmung“**

- Abs. 2: Die Freiwilligen informieren ihre Arbeitgeber „frühzeitig“ über Namen und Sitz der Einsatzstelle sowie die Einsatzdauer.
- Abs. 5: Die Dauer des Einsatzes wird durch die anfordernde Einsatzstelle festgelegt. Bei Freiwilligen, die freizustellen sind, soll die Einsatzdauer mindestens zwei Wochen betragen und darf max. zwei Monate andauern (Verlängerung mit Einverständnis des Arbeitgebers möglich).

- Abs. 6: Der Einsatz endet bei Freiwilligen, die freizustellen sind, spätestens mit Aufhebung der epidemischen Lage nach § 11 Abs. 2 IfSBG oder mit Ablauf der in § 11 Abs. 3 IfSBG genannten Frist (31. März 2021).
- Abs. 7 Satz 1 + 2: Bei Arbeitgebern mit max. zehn Beschäftigten ist für die Teilnahme am Freiwilligendienst die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich, soweit die Pflicht des Freiwilligen zur Arbeits- und Dienstleistung durch den Freiwilligendienst betroffen ist. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn durch die Freistellung die Fortführung des Betriebes unmittelbar gefährdet ist.
- Abs. 7 Satz 3: Eine Zustimmung ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten auch dann erforderlich, wenn die Pflicht des Freiwilligen zur Arbeits- und Dienstleistung durch den Freiwilligendienst betroffen ist und
- der Arbeitgeber selbst eine Einsatzstelle im Sinne des § 2 Abs. 3 betreibt und der Freiwillige dort hauptsächlich beschäftigt ist oder
- die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs für die Bekämpfung der epidemischen Lage notwendig ist und dieser durch die Freistellung unmittelbar gefährdet ist.
- Abs. 7 Satz 4: Die Zustimmung ist vor Antritt des Dienstes einzuholen.

#### **§ 6 „Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag“**

- Abs. 1 Satz 1: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären.
- Abs. 1 Satz 2: Den privaten Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag bei der für die Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder für das Impfzentrum örtlich zuständigen Bezirksregierung ersetzt.
- Abs. 4: Der Entschädigungsanspruch nach Abs. 1 und der Verdienstausschlag nach Abs. 3 (Selbstständige) dürfen max. zehn Prozent über der in der Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der im Impfzentrum üblichen Vergütung liegen, wenn das zugrundeliegende Arbeitsverhältnis oder die Selbstständigkeit nicht länger als sechs Monate besteht.
- Abs. 6: Anträge nach § 6, die bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung nach Aufhebung der epidemischen Lage nach § 11 Abs. 2 IfSBG oder mit Ablauf der in § 11 Abs. 3 IfSBG genannten Frist (31. März 2021) eingehen, finden keine Berücksichtigung.

#### **Bewertung:**

Es ist selbstverständlich richtig, dass alle Anstrengungen zur Bekämpfung des Corona-Virus unternommen werden. Viele Betriebe engagieren sich dafür auch auf vielfältige Art und Weise und haben aktuell nochmal gezielt Bereitschaft signalisiert, insbesondere auch den anstehenden Impfprozess zu unterstützen. Insgesamt hat die Wirtschaft ein großes Interesse daran, dass die Impfungen so zügig und flächendeckend wie möglich durchgeführt werden. Gleichzeitig ist es dennoch wichtig, dass der Freiwilligendienst und die Freistellung nicht einzelne Betriebe überproportional belasten und – ange-

sichts der ohnehin bereits großen wirtschaftlichen Konsequenzen der Pandemie – zusätzlich betriebliche Abläufe erschweren oder sogar gefährden.

Sobald Informationen zum weiteren Prozedere – insbesondere zu den Entschädigungszahlungen – vorliegen, werden wir Sie selbstverständlich zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)